



Landwirtschaftspraktikanten 2023 (Vorbehalt unter Zustimmung SEM)

Lohn

Der Lohn für die Praktikanten setzt sich wie folgt zusammen:

	3 - 4 Monate	12 - 18 Monate
Brutto/AHV-Lohn	CHF 2'695.00	CHF 2'860.00

Von diesem Lohn wird der Naturallohn gemäss nachstehender Tabelle abgezogen, sofern er erbracht wird.

Leistung	Logis / Unterkunft	Morgenessen	Mittagessen	Abendessen
pro Tag	CHF 11.50	CHF 3.50	CHF 10.00	CHF 8.00
pro Monat	CHF 345.00	CHF 105.00	CHF 300.00	CHF 240.00

Der Nettobarlohn ergibt sich nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV, Krankenkasse, Krankentaggeld, Unfallversicherung, Pensionskasse) und der Quellensteuer. Der Lohn muss jeweils Ende Monat ausbezahlt werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden Monat eine vollständige Bruttolohnabrechnung inkl. Überzeit-, Ferien- und Freizeitkontrolle zu erstellen und dem Praktikanten eine Kopie abzugeben. Bei Agrimpuls können zweckmässige Lohnabrechnungsblöcke bezogen werden.

Berechnung der Überstunden-Entscheidung

Für die Berechnung sind die Angaben (Arbeitszeit) des jeweiligen kantonalen Normalarbeitsvertrags Landwirtschaft massgebend.

Wochen pro Jahr:	365 Tage : 7 Tage/Woche	=	52.14 Wochen/Jahr
Arbeitstage pro Jahr:	5.5 Arbeitstage/Woche x 52.14 Wochen/Jahr	=	286.77 Arbeitstage/Jahr
Arbeitstage pro Monat:	286.77 Arbeitstage/Jahr : 12 Monate/Jahr	=	23.9 Arbeitstage/Monat
Arbeitszeit pro Monat:	23.9 Tage/Monat x 10 Stunden/Tag	=	239 Stunden/Monat

Zum Beispiel: Lohn CHF 2'695, 55 Std. pro Woche (10 Std. pro Tag, 5.5 Arbeitstage/Woche):

CHF 2695 : 239 x 1.25 = CHF 14.10 (brutto)

Probezeit

Die Probezeit für ein Praktikum beträgt: ein Monat bei einem Aufenthalt bis und mit 4 Monaten und zwei Monate bei einem Aufenthalt von länger als vier Monaten. Die Probezeit beginnt mit dem Antritt der Arbeitsstelle. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden. Nach Rücksprache mit Agrimpuls kann allenfalls die Probezeit um einen Monat verlängert werden.

Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen kant. Normalarbeitsvertrages der Landwirtschaft. Bei Bedarf muss der Praktikant Überzeit leisten. Diese wird mit vermehrter Freizeit oder längeren Ferien kompensiert oder mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt. Der Arbeitgeber entscheidet, ob die Überstunden kompensiert oder ausbezahlt werden.

Ferien- und Freitage

Die Anzahl der freien Tage richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen kant. Normalarbeitsvertrages der Landwirtschaft. Der gesetzliche Ferienanspruch beträgt pro Jahr für Praktikanten bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen; für über 20-jährige Praktikanten 4 Wochen. Der Arbeitgeber entrichtet dem Praktikanten für die Dauer des gesetzlichen Ferienanspruches den vollen Lohn. Nicht bezogene freie Tage werden dem Ferienanspruch gleichgestellt.

Versicherung

Der Arbeitgeber versichert den Praktikanten aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen (Unfall, Krankheit, AHV, IV, EO, ALV, Pensionskasse). Die Anmeldung bei der Krankenpflege muss umgehend nach der Einreise erfolgen. Wir empfehlen allen Arbeitgebern den Anschluss an die Globalversicherung der Agrisano. Erkundigen Sie sich bei der Gemeindeverwaltung über die allfällige Möglichkeit, kantonale Beiträge für die Prämienverbilligung für die Krankengrundversicherung zu erhalten.

Steuern

Der Arbeitgeber muss den Praktikanten innerhalb 8 Tagen (nach der Einreise) beim Quellensteueramt anmelden. Der Arbeitgeber ist der Schuldner gegenüber dem Quellensteueramt. Die Quellensteuern können zu 100% dem Praktikanten vom Lohn abgezogen werden.

Privat-Haftpflicht

Die Schäden, die der Praktikant bei seiner beruflichen Tätigkeit einem Dritten widerrechtlich zufügt, sind im Normalfall über die landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflichtversicherung) des Arbeitgebers versichert. Schäden, die der Praktikant seinem Arbeitgeber und Personen, mit denen er in Hausgemeinschaft lebt, zufügt, sind in der Betriebshaftpflichtversicherung **nicht** versichert.



chert. Die Globalversicherung bietet eine Privathaftpflichtversicherung für ausländische Praktikanten und Angestellte an. Unter anderem gedeckt sind Mieterschäden an der zur Verfügung gestellten Unterkunft, an zur Verfügung gestellten Fahrrädern, usw. Wir empfehlen den Betrieben, welche die Globalversicherung (Agrisano) abgeschlossen haben, auch die Privathaftpflichtversicherung einzuschliessen (die Anmeldung erfolgt auf derselben Anmeldekarte wie die Krankenpflege).

Gesuch um Barauszahlung des Altersguthabens aus der Pensionskasse

Wird für einen über 25-jährigen Praktikanten (aus dem NICHT EU-Raum) bei der Pensionskasse ein Alterssparkonto eröffnet, hat der Praktikant das Recht, dieses Altersguthaben in bar zu beziehen, wenn er endgültig die Schweiz verlässt. Für EU-Bürger: nur, wenn das Altersguthaben weniger als eine PK-Jahresprämie beträgt und er endgültig die Schweiz verlässt. Dazu muss er bei der Pensionskasse ein Gesuch einreichen. Das Formular kann bei der Agrisano Pencas, Tel. 056 461 78 11, bezogen werden. Damit die Auszahlung des Altersguthabens noch vor der Abreise erfolgen kann, sollte das Barauszahlungsgesuch mindestens 30 Tage vor der Heimreise des Praktikanten an die Agrisano Pencas, Laurstr. 10, 5201 Brugg eingesandt werden.

Vorschriften über die Arbeitssicherheit

Alle Betriebe, die Arbeitnehmer (auch Praktikanten) beschäftigen, müssen die EKAS Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Arbeitssicherheit zu erhöhen und insbesondere die Unfallhäufigkeit auf den Betrieben zu senken. Um es den landw. Arbeitgebern zu ermöglichen, diese Vorschriften kostengünstig und auf sinnvolle Weise zu erfüllen, wurde die Branchenlösung agriTop ausgearbeitet. Wir empfehlen allen Arbeitgebern, sich dieser Lösung anzuschliessen. Informationen erhalten Sie bei agriTop-Center, c/o BUL, Postfach 43, 5040 Schöftland, Tel. 062 739 50 40. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass keine Praktikanten auf Betriebe platziert werden, welche die Vorschriften der EKAS-Richtlinie 6508 nicht erfüllen.

Bewilligung / Aufenthaltsdauer / Stellenantritt

Die Praktikanten verpflichten sich, termingerecht ein- und auszureisen. Für Drittstaaten ist eine Verlängerung oder Umwandlung der Bewilligung als Arbeitskraft nicht möglich. Eine Verlängerung und Aufnahme ins OST-18-Programm ist eventuell möglich (kontingentspflichtig). Eine erneute Gesucheingabe als Arbeitskraft für EU/EFTA-Bürger ist frühestens im folgenden Kalenderjahr und zwei Monate nach Praktikumsende möglich. Arbeitsbeginn: Der Stellenantritt darf frühestens mit Erhalt der Bewilligung bzw. nach der Anmeldung auf der Gemeinde resp. dem Migrationsamt erfolgen.

Krankheiten/Seuchen

Agrimpuls verfolgt die Situation in den Herkunftsländern um bei eventuellen Seuchen (MKS, Schweinegrippe etc.) Massnahmen ergreifen zu können. Grundsätzlich kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Praktikant Träger irgendwelcher Viren, Bakterien, Bandwürmer etc. ist. Die Erfahrung zeigt aber, dass dieses Risiko sehr klein ist. Im Einzelfall können die daraus entstehenden Schäden aber gross sein (z.B. Befall des Tierbestandes mit Bandwürmern). Für einen solchen Schaden besteht in der Regel auch kein Versicherungsschutz und Agrimpuls kann dafür keinerlei Haftung übernehmen. Wenn Sie das Risiko minimieren wollen, können Sie den Praktikanten auf Ihre Kosten ärztlich untersuchen lassen.

Administration

Die Kosten der Hin- und Rückreise gehen zu Lasten des Praktikanten. **Wenn der Arbeitgeber kündigt (z.B. Probezeit), muss er die Mehrkosten für die Rückreise (Umbuchung) übernehmen.**

Die Programm- und Betreuungskosten für den Praktikanten betragen für 3 oder 4 Monate CHF 170.00, für 12 bis 18 Monate CHF 270.00 plus MwSt.

Die Bearbeitungsgebühr für den Arbeitgeber beträgt für 3 oder 4 Monate CHF 300.00, für 12 bis 18 Monate CHF 400.00 plus MwSt. Die Gebühren für die Bewilligung gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Die Kosten für Praktikantenreisen, Seminare resp. Weiterbildungsprogramme werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Praktikant bezahlt.

Der Arbeitgeber muss den Praktikanten bei der zuständigen Amtsstelle anmelden. Die Anmeldegebühren (Ausländerausweis) gehen zu Lasten des Praktikanten.

Für das Anstellungsverhältnis gelten im Übrigen die Bestimmungen der kantonalen Normalarbeitsverträge der Landwirtschaft.

Die Anzahl der Praktikanten pro Betrieb darf gemäss Weisungen des Staatssekretariats für Migration nicht mehr als einen Viertel des gesamten Personalbestands ausmachen (max. 5 Praktikanten).

Notfallnummer (ausserhalb Bürozeit): +41 (0)56 461 78 49.

Vermeiden Sie unvollständige, unregelmässige und anfechtbare Lohnabrechnungen. Verwenden Sie unseren Lohnabrechnungsblock.

November 2022